

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 168.

Sonnabend den 17. Juni.

1865.

Bekanntmachung,

die Bildung der ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereine und die Wahlen außerordentlicher Mitglieder des Landes-Medicinal-Collegiums betreffend.

Das durch Verordnung vom 12. April 1865 (Gesetz- und Verordnungsblatt für 1865, Seite 115 ff.) errichtete Landes-Medicinal-Collegium hat mit dem 1. Juni dieses Jahres seine Wirksamkeit eröffnet, und es ist nunmehr nach Maßgabe des zu dieser Verordnung gehörigen Regulativs für den Regierungsbezirk Leipzig ein ärztlicher und ein pharmaceutischer Kreisverein zu bilden, und von denselben zwei nach §. 3 der Verordnung dem Landes-Medicinal-Collegium zuzuordnende außerordentliche Mitglieder aus der Classe der praktischen Aerzte beziehentlich ein Apotheker zu wählen. Nach Punct 2 des Regulativs ist jeder vom Staate als solcher anerkannte, zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte in der Gemeinde seines Wohnorts befähigte, im hiesigen Regierungsbezirke wohnhafte praktische Arzt erster Classe, ebenso, unter der nämlichen Voraussetzung, jeder gesetzlich legitimirte Besitzer oder selbstständige Verwalter einer pharmaceutischen Officin zum Beitritt in den zu bildenden Kreisverein berechtigt. Die Erklärung des Beitrittes erfolgt nach Punct 35 des Regulativs zunächst durch die Betheiligung bei der Wahl der außerordentlichen Mitglieder des Landes-Medicinal-Collegiums.

Es werden nun hierdurch alle nach Obigem berechtigten Herren Aerzte und Apotheker aufgefordert, sich an dieser Wahl der außerordentlichen Mitglieder des Medicinal-Collegiums zu betheiligen, und zwar dergestalt, daß erstere aus der Zahl der Aerzte erster Classe zwei, letztere aus der Zahl der Apotheker des Regierungsbezirks einen Wahlcandidaten eigenhändig auf einen Zettel schreiben und letztern mit ihrem eignen Vor- und Zunamen unterzeichnet und mit ihrem Privatpsephat versiegelt mit der Bezeichnung „Wahlzettel“ bis zum 15. Juli a. e. frankirt an die Kanzlei der hiesigen Königl. Kreisdirection einsenden. Alle nach diesem Termin eingehenden Stimmzettel sind ungültig. — Leipzig, am 12. Juni 1865.

Der mit dem Wahlgeschäfte beauftragte Medicinalbeisitzer der Königl. Kreisdirection.
Dr. Wunderlich.

Bekanntmachung.

Die im Jahre 1865 fällig werdenden Zinscoupons von bei uns als Caution niedergelegten Werthpapieren können von heute an bei unserer Stiftungsbuchhalterei unter Vorweis des Depositen Scheins in den gewöhnlichen Expeditionskunden in Empfang genommen werden. — Leipzig, den 17. Juni 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Der im Durchgangshofe des Burgkellers befindliche Verkaufstand Nr. 6 soll vom 1. October d. J. ab anderweit gegen einvierteljährliche Kündigung an den Meistbietenden vermietet werden.

Wir fordern Miethlustige auf Donnerstag den 22. d. Mts. Vormittags 11 Uhr sich an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen. Die zur angegebenen Zeit beginnende Licitation wird geschlossen, sobald weitere Gebote nicht mehr erfolgen. Die Auswahl unter den Bietern sowie jede sonstige Entschließung bleibt dem Rathe vorbehalten.

Die Licitations- und Miethbedingungen können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden.

Leipzig, den 14. Juni 1865.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Erd- und Maurer-Arbeiten der Schleusenanlage eines Theiles der Kohlenstraße sollen auf dem Wege der Submiffion vergeben werden. Diejenigen, welche zur Ausführung dieser Arbeiten geneigt sind, werden aufgefordert, die Anschläge und Bedingungen auf dem Rathes-Bauamte einzusehen und ihre Forderungen bis zum 23. Juni d. J. Abends 6 Uhr versiegelt daselbst abzugeben. — Leipzig, den 16. Juni 1865.

Des Rathes Bau-Deputation.

Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig

den 16. Juni 1865.

Zu den vier diesjährigen Exerzierübungen rücken

Montag den 26. Juni das I. und II. Bat.

Mittwoch = 28. = III. = IV. =

Freitag = 30. = I. = II. =

Montag = 3. Juli = III. = IV. =

Mittwoch den 5. Juli das I. und II. Bat.

Freitag = 7. = III. = IV. =

Montag = 10. = I. = II. =

Mittwoch = 12. = III. = IV. =

aus. Die Mannschaften haben sich hierzu an diesen Tagen Nachmittags Punct $\frac{1}{4}$ 5 Uhr in vorschriftsmäßiger Dienstkleidung, Mütze und weißen Beinkleidern, ohne vorheriges Dienstsignal auf ihren Sammelplätzen einzufinden.

Sollte das Exerzieren an einem dieser Tage nicht stattfinden können, so wird das Signal „Los!“ durch die Tamboure gegeben.

Das Commando der Communalgarde.

G. F. Wehrhan, Oberl. v. d. A.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber laufender Contos werden hierdurch veranlaßt, die Declarationen ihrer Lagerbestände bis 30. Juni Abends 6 Uhr in der Contobuchhalterei des unterzeichneten Haupt-Zollamts abzugeben.

Betroffener Uebereinkunft zufolge sind diese Declarationen diesmal doppelt, sowohl nach den Sätzen der bisher gültigen Tarife, als auch nach dem neuen allgemeinen Zolltarife abzugeben.

Den Beginn der Vorbereitungen ihrer Lager für die zollamtliche Revision wollen die Herren Contisten in der Zeit vom 22. bis gegen Ende Juni gleichfalls in der Contobuchhalterei anzeigen, damit die nöthige Beamtenhülfe bei der Classification der Waaren nach dem neuen Tarife gewährt und periodisch nach den Lagern entsendet werden könne.

Leipzig, den 16. Juni 1865.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Reflet.